



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

<p><b>Ärztlicher Notfalldienst</b></p> <p>Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind <b>bayernweit</b> unter der <b>Telefonnummer 112</b>, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.</p> <p>Am <b>19. und 20. Juni 2021</b> ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der <b>neuen Nummer 116117</b> zu erreichen.</p> <p>Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer <b>01805/191212</b>.</p> <p><b>Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen</b></p> <p>Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den <b>19. und 20. Juni 2021</b> unter Telefon <b>08321/86719</b>. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.</p> <p><b>Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken</b></p>
---

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:**  
am 19. Juni 2021: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677  
am 20. Juni 2021: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

**Oberstdorf, Fischen:**  
am 19. Juni 2021: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

**Oberstaufen:**  
am 19. Juni 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404  
am 20. Juni 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 19. Juni 2021: Cornelius-Apotheke Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 20. Juni 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 19. Juni 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934  
am 20. Juni 2021: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

## Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Not-schlachtungen

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 2 der Bundes-Tierärzteordnung, sowie der Verordnung (EU) 2019/624, der Durchführungsverord-nung (EU) 2020/2235 und der Verordnung (EU) 2017/625 folgende

<b>Allgemeinverfügung:</b>	
1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zutändigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörde Oberallgäu, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hin-zugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.	
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.	
<b>Begründung</b>	

Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erfordern den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahme-möglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Ge-brauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröff-net, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachtieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Ziffer 1 des Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachtieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche inner-halb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachtieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

2. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekannt-machung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch:  
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungs-gerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Be-scheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**  
• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Oberallgäu bzw. der Bayerischen Verwaltungs-gerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 01.06.2021  
gez.: Roman Haug, tellv. Landrat 34-191

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 02.06.2021 (Bpl.Nr. 0206/21) Ersatzbau eines landw. Wirtschaftsteils zu einem Wohngebäude mit fünf Wohneinheiten, Grüntenseestraße 10, in Wertach (Fl.Nr. 254, 86), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Bewei-mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio-nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Wertach, Rathausstraße 3, 87497 Wertach, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-192

## Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2014 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermess-bescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nach-veranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechts-wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbe-scheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**  
Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einle-gung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben.

**Hinweise:**  
-<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmög-lichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustim-men kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.  
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-ten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fischen i. Allgäu, den 10.06.2021  
GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Bruno Sauter Angeschlagen am: 18.06.2021  
Erster Bürgermeister Abgenommen am: 16.07.2021

51-193

## Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2014 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermess-bescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nach-veranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechts-wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbe-scheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**  
Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Post-fach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben.

**Hinweise:**  
-<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informa-tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmög-lichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustim-men kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.  
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-ten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ofterschwang, den 10.06.2021

## GEMEINDE OFTERSCHWANG

Alois Ried Angeschlagen am: 18.06.2021  
Erster Bürgermeister Abgenommen am: 16.07.2021

51-194

## Bekanntmachung der Gemeinde Bolsterlang

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2014 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermess-bescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nach-veranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an

diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**  
Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einle-gung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmitelbar Klage erhoben wird:**  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben.

**Hinweise:**  
-<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informa-tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmög-lichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustim-men kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.  
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-ten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bolsterlang, den 10.06.2021

GEMEINDE BOLSTERLANG

Rolf Walter Angeschlagen am: 18.06.2021  
Erster Bürgermeister Abgenommen am: 16.07.2021

51-195

## Bekanntmachung der Gemeinde Obermaiselstein

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2014 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermess-bescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nach-veranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die kei-nen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechts-wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbe-scheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**  
Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einle-gung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmitelbar Klage erhoben wird:**  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Post-fach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben.

**Hinweise:**  
-<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informa-tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives

